



GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

www.finkenberg.tirol.gv.at

Finkenberg, am 16.01.2020

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling)

Aufgrund des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI.Nr.3/2008 in der Fassung LGBI.Nr.130/2013, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2014 mit Geltungsbereich Gemeinde Finkenberg, ohne den Ortsteil Dornauberg-Ginzling (eigene Ordnung), folgende Müllabfuhrordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde Finkenberg anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Finkenberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäi-

schen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- 3. Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6. Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 **Abfuhrbereich**

- 1.** Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfälle (Restmüll bzw. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Finkenberg ohne den Ortsteil Dornauberg-Ginzling, die mit dem Müllabfuhrwagen befahrbaren Wege gefahrlos erschlossen sind. Die Sammelbehälter sind am Abfuhrtag am Straßenrand der Landes- bzw. Gemeindestraße bei den üblichen Sammelstellen zur Sammlung bereitzustellen. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
- 2.** Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a)** Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
 - b)** sonstige Abfälle;
 - c)** Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d)** nachfolgend aufgezählte Betriebe und Objekte:
Gastbetriebe und Wohnobjekte (auch Ast- und Almhütten) am Penken, das sind die Hausnummern 600 – 658, und weiters einige abgelegene

Einzelobjekte. Diese nachstehend angeführten Gastbetriebe und Wohnobjekte sowie Einzelobjekte haben ihre Siedlungsabfälle zu der jeweils angeführten Sammelstelle zu bringen:

- Objekte bzw. Betriebe am Penken im Bereich Finkenberger Almbahnen: Seilbahnstationen bzw. Talstation Finkenberger Almbahn bzw. Wohnobjekte im Tal
- Objekte bzw. Betriebe am Penken im Bereich Mayrhofner Bergbahnen: Sammelplatz Astegg-Dörfel bzw. Wohnobjekte im Tal
- Haus-Nummern Astegg 521 bis 529: Sammelplatz Astegg-Dörfel
- Haus Innerberg 469: Sammelplatz bei Haus-Nr. 468
- Haus-Nummern Innerberg 460 bis 467 sowie Haus-Nr. 476: Sammelplatz Nähe Gästehaus Krapfen Nr. 460
- Haus-Nummer Innerberg 455: zur Weggabelung bei Haus-Nr. 454
- Haus-Nummern Innerberg 470 bis 474: Wegkehre Tiefentalweg
- Hof Tuxegg und Mooslau: Sammelplatz bei Haus-Nr. 468
- Haus-Nummern Persal 243 bis 251: Sammelplatz Bereich Tuxerstraße
- Haus-Nummern Persal 228 bis 230 und 232: bei Haus-Nr. 227
- Haus-Nummern Dornau 300 - 305: Sammelplatz bei Teufelsbrücke
- Haus-Nummer 309: bei Stall Dornauhof
- Haus-Nummer 311: auf Abruf
- Haus-Nummern 388 – 394: zur Brunnhausstraße
- Haus-Nummer 411: zur Abzweigung Brunnhausstraße
- Haus-Nummer 121: Sammelplatz bei Haus-Nr. 122
- Haus-Nummern Gstan 6 – 9: Sammelplatz Bereich Tuxerstraße
- Haus-Nummer 594: bei Sammelplatz Haus-Nr. 584
- Haus-Nummer 589 (Kraftwerk): Sammelplatz Bereich Haus-Nr. 587

§ 4 **Müllbehälter**

- 1.** Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.

Eine Sammlung des Restmülls in Restmüllsäcken der Gemeinde Finkenberg ist nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit der Gemeinde Finkenberg möglich. Diese Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Müllabfuhr Finkenberg“ müssen beim Recyclinghof der Gemeinde Finkenberg (Fa. Wildauer) zu den jeweils verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

- 2.** Für die Restmüllsammlung können ausschließlich folgende Größen verwendet werden:

a) Müllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter

b) Restmüllsäcke 60 l mit Aufdruck „Müllabfuhr Finkenberg“

3. Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind folgende Behältnisse zu verwenden:

a) in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) Festbehälter aus Kunststoff mit 120/240 Litern Inhalt.

b) für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“. Diese Bioabfallsäcke aus privaten Haushalten sind beim Recyclinghof Wildauer zu den jeweils verlautbarten Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Biomüllbehälter einzubringen.

4. Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:

a) beim **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	30 kg	100 %
2 Personen	60 kg	200 %
3 Personen	82 kg	275 %
4 Personen	97 kg	325 %
5 Personen	112 kg	375 %
6 Personen	127 kg	425 %

b) bei Beherbergungsbetrieben pro angefangene 360 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 30 kg

c) bei Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken pro angefangene 4 Sitzplätze im Lokal 30 kg

d) bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** für Haushalte pro Woche mit

1 Person	3 Liter	100 %
2 Personen	6 Liter	200 %
3 Personen	8 Liter	267 %
4 Personen	10 Liter	317 %
5 Personen	11 Liter	367 %
6 Personen	13 Liter	417 %

5. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde angeführten Gebührenpflichtige, bei denen Siedlungsabfall anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblatt jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeinde bekanntzugeben.

Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehältervolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt aufgrund der letztübermittelten Daten.

Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt.

Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um Neubemessung des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

6. Für nicht ständig bewohnte Objekte (**z.B. Ferienwohnungen/Freizeitwohnsitze bzw. Wochenendhäuser**) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beim **Restmüll**:
 - **bis 100 m²** 60 kg im Abfuhrbereich
360 Liter (6 Restmüllsäcke) pro Jahr außerhalb vom Abfuhrbereich
 - **über 100 m²** 100 kg im Abfuhrbereich
600 Liter (10 Restmüllsäcke) pro Jahr außerhalb vom Abfuhrbereich
7. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsgebietes hat sowohl für den Restmüll als auch für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die erforderlichen Behältnisse von der Gemeinde gegen Kostenersatz oder privat zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter oder Restmüllsäcke, für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die vorerwähnten Behältnisse.
8. Die nach § 4 Abs. 2 lit. a und § 4 Abs. 3 lit. a erwähnten Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.
9. Die Säcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (mit der Aufschrift „BIO Abfall Umwelt-Zone Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 lit. b von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Bei Mehranfall von biologisch verwertbarem Siedlungsabfall müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden.

§ 5 **Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes oder Sammelplatzes so aufgestellt werden, dass

- a)** keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b)** die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag an den Sammelstellen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen.

Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden.

Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 **Müllabfuhr**

- 1.** Die Restmüllabfuhr erfolgt jeweils wöchentlich am Dienstag bei allen an der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Sammelstellen. Sollte der Dienstag ein Feiertag sein, erfolgt die Abfuhr an den festgesetzten Ausweichterminen.
- 2.** Die Abfuhr der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt jeweils wöchentlich am Donnerstag bei allen an der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Sammelstellen. Sollte der Donnerstag ein Feiertag sein, erfolgt die Abfuhr an den festgesetzten Ausweichterminen.
- 3.** Die Behälter sind spätestens um 06.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

§ 7 **Sperrmüll**

- 1.** Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofs Wildauer in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.
- 2.** Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Wildauer einzubringen.
- 3.** Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Wildauer einzubringen.

§ 8 **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle**

- 1.** Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
- 2.** Altglas ist in die aufgestellten Glascontainer beim Recyclinghof Wildauer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
 - Zum Altglas gehören:
Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.
 - Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

3. Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes Wildauer einzubringen.

- Zum Altpapier gehören:
Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.
- Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:
Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4. Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer beim Recyclinghof Wildauer einzubringen.

- Kartonagen sind Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.
- Nicht in den Kartonagencontainer eingebracht werden dürfen:
Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

5. Metallverpackungen und Haushaltsschrott sind in die vorgesehenen Container beim Recyclinghof Wildauer einzubringen.

- Zum Altmittel gehören:
Blehdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.
- Nicht in den Altmittelcontainer eingebracht werden dürfen:
Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer des Recyclinghofes Wildauer einzubringen.

6. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind in den aufgestellten Kunststoffcontainer beim Recyclinghof Wildauer einzubringen.
 - Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:
Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons
 - Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:
Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramiktiegel, Glas, Papier, Karton u.ä.
7. Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporbehälter beim Recyclinghof Wildauer einzubringen.
8. Alttextilien sind in die aufgestellten Altkleidercontainer beim Recyclinghof Wildauer einzubringen.
 - Zu den Alttextilien zählen:
Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.
 - Nicht zu den Alttextilien gegeben werden darf:
Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.
9. Altschuhe sind in die aufgestellten Altschuhcontainer beim Recyclinghof Wildauer paarweise verschnürt einzubringen.
10. Altspeisefette und Altspeiseöle, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölisammlung“ am Recyclinghof Wildauer entsorgt.
11. Elektroaltgeräte, wie Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof Wildauer getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 9 **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zwei Mal jährlich bei der Problemstoffsammlung zu den ortsüblich verlautbarten Zeiten abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 10

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a)** organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;
- b)** organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier, Küchenpapier, mit Speiseresten verschmutztes Papier, Servietten, Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren;
- c)** pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d)** Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß den §§ 3 und 5 dieser Verordnung zur Abfuhr bereitzustellen. Organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen sind beim Recyclinghof Wildauer abzugeben.

Eigenkompostierung

Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ganzjährig durchführen (Eigenkompostierung), unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygienartikel und künstliche Katzenstreu sowie Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

§ 11 **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12 **Anzeigepflicht**

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 13 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr.3/2008, in der Fassung LGBl.Nr.130/2013, dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.